

Vogel gefangen wurde, ein deutlicher Beweis, dass auch während der Schonzeit nützliche Vögel gefangen werden.

Von Anfang Februar bis Ende August ist die Zeit, wo nach den Vogelschutzgesetzen gar keine Vögel, nach derselben aber, den ganzen Herbst und Winter können die körnerfressenden ohne Ausnahme und ohne besondere Bewilligung gefangen werden. Die ausnahmslos insectenfressenden, die nicht vielleicht schon vor dem September dem Vaterlande Lebewohl gesagt haben, erwartet nun dasselbe Schicksal schon in ihrer Heimat, das sie vielleicht später erst in der Fremde ereilt hätte. Nur hängt der Fang der letzteren von Bedingungen und Bewilligungen ab.

Der Wildprethändler darf während der Schonzeit kein Wild verkaufen, warum nicht auch der Vogelhändler keine insectenfressenden Vögel während des Sommers. Denn trotz der Vogelschutzgesetze werden bei allen diesen Händlern das ganze liebe Jahr dergleichen Thiere gleichsam zum Hohne dieser Gesetze öffentlich feilgeboten, da eben keiner dieser Vögel sagen kann, dass er während der Schonzeit gefangen wurde.

Aber die Liste der schädlichen und der zu schonenden Vögel ist sehr verschieden; während z. B. der Dorndreher in allen Kronländern zu den nützlichen Vögeln gezählt wird, ist er in Mähren und Kärnten unter die schädlichen eingereiht.

Die Heher, in allen Gesetzen als nützliche aufgeführt, werden in Niederösterreich und Galizien gar nicht erwähnt, während sie doch v. Frauenfeld vom Schutze ausschliesst, Herr v. Tschusi sie sehr schlecht qualificirt; Naumann und Brehm wissen wohl einige gute, aber viel mehr schlechte Eigenschaften von ihnen zu verzeichnen; ich weiss daher nicht recht, wie sie sich in allen Ländern unseres Schutzes verdient gemacht haben.

*Lanius rufus*, Brss; der rothköpfige Würger wird nur im Vogelschutzgesetz für Görz und Gradiska als nützlicher Vogel aufgezählt. V. Frauenfeld und v. Tschusi halten ihn für nützlich.

Den Kiebitz, *Vanellus cristatus* M. W. erwähnen nur die Gesetze für Böhmen und Mähren als nützlich. Allein auch er verdient mit vollem Rechte unsern ausgedehnten Schutz, denn auf Aeckern und Wiesen vertilgt er eine Menge Ungeziefer. Seine Eier liefern wohl einen werthvollen Handelsartikel, allein da der Kiebitz bei Verlust seines ersten Geleges auf's neue Eier legt, so wäre wohl diese erste Eierabnahme zu gestatten.

Die Schnepfen gehören der Jagd an und haben mit unserem Vogelschutz nichts zu thun, hier würde das Jagdgesetz massgebend sein, um deren Verfolgung im Frühjahr zu verhindern.

Vom Storch, der in Mähren zu den nützlichen Vögeln gerechnet wird, heisst es an so mancher Stelle: er macht sich durch Vertilgung verschiedenartigen Ungeziefers wie Schlangen, Eidechsen, Fröschen, Blindschleichen, Mäusen, Engerlingen verdient, und ist ein

Räuber von Profession, der auch Vögel nicht verschont, ja sogar manches junge Häschen seiner Mutter raubt. Nun, derjenige, dem unsere doch nur nützlichen Frösche, Kröten, Eidechsen, Blindschleichen Ungeziefer sind, der mag den Storch wohl zu den nützlichen Vögeln zählen, ich nicht. Ueberdiess ist er noch der Fischerei nachtheilig.

Herr von Frauenfeld hat im 21. Bande der Verhandlungen der k. k. zool. botanischen Gesellschaft, Jahr 1871, Seite 1149 bis 1196, sämmtliche europäische Vögel, nach Prof. Blasius, in Betreff ihrer Nützlichkeit oder Schädlichkeit bearbeitet, welches Verzeichniss, meiner Meinung nach, den besten Anspruch auf Richtigkeit haben dürfte.

Im Jahre 1871 wurden von Seite der österreichischen Regierung Italien, Frankreich, Spanien und die Schweiz zur Theilnahme an einem Uebereinkommen in Betreff der Vogelschutzfrage eingeladen. Italien und die Schweiz erklärten sich hiezu bereit, Frankreich war in Folge des Krieges daran verhindert und Spanien antwortete ablehnend. Von Seite Oesterreichs wurde Georg R. v. Frauenfeld und von der königl. ital. Regierung Professor Targioni-Tozzetti mit dieser Aufgabe betraut.

Bei dieser Conferenz wurden folgende sechs Punkte vereinbart:

1. Zu jeder Zeit an allen Orten und in jeder Weise ist die Zerstörung der Nester, der Eier, der Brutstellen und der Jungen aller Arten zu verbieten, ausgenommen der für Menschen, Hausthiere, Wohnungen, Mobilien und die Ernten schädlichen Thiere.

2. Die Zeit ist einzuschränken, während welcher die Jagd ausgeübt werden darf, welche zwar nach den Gewohnheiten und Gesetzen in den einzelnen Ländern modificirt werden kann, aber jedenfalls zwischen dem 15. August und 28. Februar, also ungefähr zwischen Beginn des Herbstes und Ende des Winters liegen muss, zu jeder anderen Zeit muss die Jagd unbedingt verboten sein.

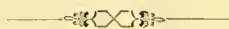
3. Zu verbieten sind alle Arten von Fang mit Schlingen, Schnellbögen, Fallen, permanenten Netzen (Roccolo, Ragnaja) und Vogelleim, sowie mit, als ohne Wichtel.

4. Besondere Bewilligungen können ertheilt werden für den Betrieb der Jagd gegen schädliche Thiere oder zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Beschränkung der Zeit und Fangmethode.

5. Von der Ertheilung einer besonderen Erlaubniss ist auch abhängig zu machen, die Jagd auf Strand- und Sumpfvögel im Frühlinge bis Ende März.

6. Zu verbieten ist der Verkauf der Nester, Eier und Jungen aller wilden Thiere zu jeder Zeit und jener von Jagdthieren, sie mögen auf was immer für eine Weise erbeutet sein, für jene Zeit, für welche die Jagd verboten ist.

(Fortsetzung folgt.)



## Vereinsangelegenheiten.

**Monatsversammlung** vom 8. October 1880. Der Vorsitzende zeigte der Versammlung drei merkwürdige Vogelexemplare vor, welche ihm durch die liebenswürdige Gefälligkeit des Herrn Pleban bekannt geworden sind. Es sind dies folgende: Ein zu Fischamend erlegtes Gimpelmännchen mit schneeweisser

Kopfplatte, welche nur hie und da etwas rosenroth angehaucht erscheint, ein Goldammer, welcher am Oberkopfe vor der Schnabelbasis einen etwa 1—1½'' hohen Auswuchs trägt, der schon am frisch getödteten Vogel ganz hart war, endlich ein grauer Fliegenfänger (*Butalis grisola*), dessen Zunge nahe vor dem

Grunde des Schnabels zwischen den beiden Kieferästen den Unterschnabel durchdringt und ausserhalb am Ende eine grosse harte Anschwellung zeigt, die jedes Zurückziehen unmöglich macht. Merkwürdiger Weise schien der Vogel trotz dieser Abnormität nicht schlecht genährt und scheint keinen Mangel gelitten zu haben. Sowohl der Goldammer als der Fliegenfänger sind von Herrn Pleban zu Salmansdorf bei Wien geschossen worden.

Hierauf hielt Herr Kolazy einen Vortrag über den Vogelschutz, der vielen Beifall gefunden hat.

Herr Hodek theilte sodann kurze Notizen über seine im Sommer dieses Jahres an der unteren Donau unternommene Reise mit und eröffnete die erfreuliche Aussicht, ausführliche Berichte hierüber dem Vereine geben zu wollen.

Die nächste Monatsversammlung des Vereines findet **Freitag, den 12. November 1880**, um 6 Uhr Abends, im grünen Saale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften statt.

#### Tagesordnung:

1. Mittheilungen des Vorsitzenden.
2. Vortrag des Herrn E. Hodek: Ueber das Variiren der Reiher.
3. Allfällige Mittheilungen einzelner Mitglieder gegen vorherige Anmeldung beim Vorsitzenden im Laufe der Verhandlung.

Die Jahresbeiträge pro 1880, sowie etwaige Rückstände wollen diejenigen geehrten Vereinsmitglieder, welche diess noch nicht gethan, gefälligst recht bald an den **Cassier Herrn Josef Kolazy in Wien, VI., Kaunitzgasse 6 B**, einsenden.



## Literarisches.

**The Birds of Cornwall and the Scilly Islands** by the late Edward Hearle Rodd edited with an Introduction, Appendix, and Brief Memoir of the Author by James Edmund Harting With Portrait and Map. London, Trübner et Co. 1880. 8.

Localfaunen, auf langjährige mit Umsicht gesammelte Erfahrungen gegründet, sind stets von grossem Werthe zur Förderung der Wissenschaft. Die grosse Durchforschung enger begrenzter Gebiete ermöglicht eine tief eingehende Behandlung und Berücksichtigung der localen Verhältnisse so wie ihres Einflusses auf das Vorkommen, Leben und Treiben der einzelnen Arten von Thieren. Erst dann, wenn die Detailbearbeitung der einzelnen Theile vorliegt, ist die Möglichkeit geboten über ausgedehntere Territorien gerechtfertigte und sichere Schlüsse zu ziehen und allgemeinere Resultate zu erlangen.

Eine solche Detailbearbeitung und zwar in vorzüglicher Weise durchgeführt, bietet das hier besprochene Werk über die Vögel von Cornwall und den Scilly-Inseln. Mr. Edward Hearle Rodd hat während eines Zeitraumes von beinahe vierzig Jahren der Vogelwelt seiner Heimat Cornwall liebevolles Studium gewidmet und war im Begriffe das Gesamtergebniss seiner Arbeiten der Oeffentlichkeit zu übergeben, als ihn der Tod ereilte. Da unternahm es des Verstorbenen

Freund, der treffliche Ornithologe Mr. J. E. Harting, das nachgelassene reiche Material in systematische Ordnung zu bringen und die Herausgabe des Werkes zu besorgen. Dasselbe beginnt mit einer Uebersicht aller über die Ornithologie des behandelten Gebietes erfolgter Publicationen und zwar nicht bloss in Citaten, sondern in sehr anerkennenswerther Weise mit Anführung des wichtigsten Inhaltes derselben. Hierauf folgt die systematische Aufzählung der Species mit einer Fülle schöner Beobachtungen und Erfahrungen. Die zweite Hälfte des Bandes bilden die jährlichen Summarien über ornithologische Vorkommnisse, welche Mr. Rodd während der Jahre 1840—1879 an die Royal Institution of Cornwall gerichtet hatte. Dieselben sind vom Herausgeber in der Weise eingerichtet worden, dass nutzlose Wiederholungen weggelassen worden und die Beobachtungen eine Ergänzung des vorhergehenden Theiles bilden. Beigegeben sind ferner ein ornithologisches Tagebuch über die Scilly-Inseln vom Neffen des verewigten Autors Mr. F. R. Rodd nebst einem Verzeichniss der daselbst beobachteten Vögel, ein Anhang von Zusätzen und endlich zwei Listen von Provincialnamen der Vögel. Dieses so sachkundig und sorgfältig gearbeitete Werk muss als ein sehr werthvolle Bereicherung der ornithologischen Literatur begrüsst werden.

P.

### Eingesendet.

Der „Verein zur Förderung der Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Beamten“, welcher derzeit bereits weit über 1000 Mitglieder zählt, hat als einen Theil seiner humanitären Thätigkeit auch die mmentgeltliche Stellenvermittlung für seine Mitglieder ins Auge gefasst. Derselbe ist in der Lage jederzeit den Dienstgebern zur Auswahl brauchbare Beamte in jedem Zweige der Land- und Forstwirtschaft namhaft zu machen, und es wäre bloss zu wünschen, dass selbe den Verein in seinen uneigennütigen Bestrebungen diesbezüglich kräftig unterstützen und von der angebotenen Vermittlung Gebrauch machen würden.

Die Adresse des Vereines ist: Wien, IV., Waaggasse 4.

## Neuseeländische Vogelbälge.

Einige kürzlich aus **Neu-Seeland** erhaltene Bälge von **Apteryx Oweni** (Kiwi) und **Stringops habroptilus** (Höhlenpapagei), sowie 2 Skelette des Letzteren, kann ich zu äusserst billigen Preisen abgeben.

**Alwin Helms.**

Hamburg-Borgfelde, am Burggarten Nr. 1.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1880

Band/Volume: [004](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Vereinsangelegenheiten. 83-84](#)